



Stans, 22. März 2016
Nr. 204

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG). Antrag an den Landrat nach Rückweisungsantrag

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 904 vom 15. Dezember 2015 hat der Regierungsrat die Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) zu Händen des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

1.2

Am 24. Februar 2016 hat der Landrat die Änderung des Gesundheitsgesetzes in erster Lesung beraten. Gestützt auf § 42 des Landratsreglements (LRR, NG 151.11) hat er beschlossen, auf Antrag von Landrat Peter Scheuber die Vorschrift von Art. 79a GesG über die Kosten der Bestattung mit 54:1 Stimmen an den Regierungsrat zurückzuweisen.

1.3

Zusammen mit Landrat Peter Scheuber wurde von Seiten der kantonalen Verwaltung eine neue Formulierung von Art. 79a GesG erarbeitet. In der Folge wurde den Gemeinden als Direktbetroffene die Möglichkeit eingeräumt, zur überarbeiteten Version von Art. 79a GesG Stellung zu nehmen. Diese stiess auf breite Zustimmung.

2 Erwägungen

2.1

Der erarbeitete Entwurf zu Händen des Landrates lautet wie folgt:

B. Bestattungen

Art. 79a Kosten

¹ Die notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer einfachen, schicklichen Bestattung gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde beziehungsweise zu Lasten der Politischen Gemeinde gemäss Art. 79 Abs. 3, sofern diese:

1. nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person beglichen werden können; und
2. nicht anderweitig übernommen werden.

² Diese Kosten umfassen die Ausgaben für den Leichentransport, einen Standardsarg mit einfacher Ausstattung, die Kremation inklusive einfacher Urne sowie die eigentliche Bestattung.

³ Machen mit der Bestattung beauftragte Dritte gegenüber der Politischen Gemeinde ausstehende Forderungen gemäss Abs. 1 geltend, haben sie hinreichende Inkassobemühungen darzutun.

⁴ Werden Kosten Dritter übernommen, geht deren Anspruch von Gesetzes wegen auf die Politische Gemeinde über.

2.2

In Abs. 1 ist allein die Grundsatz-Bestimmung der Kostenpflicht der Gemeinde für eine einfache Beerdigung bei Mittellosigkeit enthalten. Im neuen Abs. 2 ist die konkretere Kostenauflistung enthalten. Abs. 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3 und bleiben inhaltlich unverändert.

2.3

Mit dieser Neuformulierung wird keine Neuregelung bewirkt. Es erfolgt allein eine dahingehende Präzisierung des Inhalts, die ausführt, welche Kosten im Rahmen der schicklichen Beerdigung die Gemeinden zu tragen haben, sofern denn die Voraussetzungen von Art. 79a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GesG erfüllt sein sollten. Denn nur unter diesen Voraussetzungen trifft die Gemeinde eine Kostenpflicht.

2.4

Die neu formulierte Regelung steht sodann auch nach wie vor in Übereinstimmung mit dem Bericht des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015 (vgl. Ziffer 2/I.), der in dieser Hinsicht wie folgt lautet:

Verstorbene Personen haben im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf ein schickliches Begräbnis, insbesondere dann, wenn sie mittellos gestorben sind. Dies ergibt sich aus der neuen Bundesverfassung von 1999 (BV), worin Art. 7 bestimmt, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Bereits mit Art. 53 Abs. 2 der alten Bundesverfassung von 1874 (aBV) wurde das Bestattungswesen den bürgerlichen – und damit nicht den kirchlichen Behörden –, das heisst, den Einwohnergemeinden respektive Politischen Gemeinden übertragen. Damit sind diese verpflichtet, ihren Bürgerinnen und Bürgern eine schickliche Beerdigung zu garantieren. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist der kantonale Gesetzgeber im GesG sowie in der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV; NG 715.2) nachgekommen, indem er die Bestattungen als Aufgabe den Politischen Gemeinden überträgt und sie verpflichtet, für eine würdige Bestattung zu sorgen (§ 8 Abs. 1 FBV). Damit steht fest, dass den Politischen Gemeinden mit dieser Aufgabenübertragung zumindest teilweise eine Kostenpflicht im Rahmen des Bestattungswesens obliegt. Die Kostenübernahme der Politischen Gemeinden hat ihre Grenzen allerdings im Rahmen des schicklichen Begräbnisses. Literatur und Rechtsprechung sind nun allerdings diesbezüglich wenig hilfreich. Ein Blick in die kommunale Praxis zeigt, dass diese von Gemeinde zu Gemeinde teilweise variiert. Einigkeit herrscht zunächst bezüglich eines einfachen Sterbekleides sowie eines einfachen Bestattungs- oder Kremationssarges, der Zurverfügungstellung der Abdankungsräumlichkeiten, der eigentlichen Bestattung oder der Kremation sowie einer einfachen Grabstätte. Mit anderen Worten bleiben „Sonderwünsche“ hinsichtlich Sarg, Grabstätte oder gar der Durchführung eines Leichenmahls unter diesem Titel unbeachtlich. Kosten, die solchen Wünschen entsprechen, sind durch diejenigen zu tragen, welche diese geäussert haben.

2.5

Der überarbeitete Art. 79a GesG kann daher dem Landrat zur Beschlussfassung anlässlich der 2. Lesung vorgelegt werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, der revidierten Fassung von Art. 79a GesG zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Gesundheitsamt
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

